

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Stand 01. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis soll der besseren Orientierung dienen. Es ist nicht Bestandteil der AKB und soll einzelne Bestimmungen nicht ersetzen oder ihre Kenntnisnahme überflüssig machen.

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung? (Seite 5 bis 24)	A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
A.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	A.4.8	Fälligkeit und Zahlung
A.1.1	Was ist versichert?	A.4.9	Was ist nicht versichert?
A.1.2	Wer ist versichert?	A.5	Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	A.5.1	Was ist versichert?
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.5.2	Wer ist versichert?
A.1.5	Was ist nicht versichert?	A.5.3	Versicherte Fahrzeuge
A.1.6	Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)	A.5.4	Wo besteht Versicherungsschutz?
A.1.7	Kfz-Umweltschadensversicherung	A.5.5	Hilfe bei Panne oder Unfall
A.1.8	Beitragsfreies Krankenhaus-Tagegeld	A.5.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung?
A.1.9	Eigenschadendeckung	A.5.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen
A.2	Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug	A.5.8	Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen
A.2.1	Was ist versichert?	A.5.9	Anrechnung ersparter Aufwendungen
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	A.5.10	Verpflichtung Dritter
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	A.5.11	Was ist nicht versichert?
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.6	Fahrerschutzversicherung
A.2.5	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	A.6.1.1	- nicht belegt -
A.2.6	Was zahlen wir bei Beschädigung?	A.6.1.2	Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird
A.2.7	Sachverständigenkosten	A.6.1.2.1	Was ist die Fahrerschutzversicherung?
A.2.8	Mehrwertsteuer	A.6.1.2.2	Wann können Sie die Fahrerschutzversicherung abschließen?
A.2.9	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	A.6.1.2.3	Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung der Fahrerschutzversicherung?
A.2.10	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	A.6.1.2.4	Verpflichtung Dritter (Subsidiarität)
A.2.11	Selbstbeteiligung	A.6.1.2.5	Was ist versichert?
A.2.12	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	A.6.1.2.6	Wer ist versichert?
A.2.13	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung	A.6.1.2.7	Wer ist leistungsberechtigt?
A.2.14	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	A.6.1.2.8	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.15	Was ist nicht versichert?	A.6.1.2.9	Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
A.2.16	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	A.6.1.2.10	Fälligkeit, Leistung für den Anspruchsberechtigten
A.2.17	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	A.6.1.2.11	Was ist nicht versichert?
A.2.18	Schlossaustauschkosten	A.6.1.2.12	Wie lange können Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung geltend gemacht werden?
A.2.19	Erstattung von Mietwagenkosten (Ersatzwagen)	A.6.1.2.13	Wann endet die Fahrerschutzversicherung?
A.2.20	Wertminderung	A.6.1.2.14	Obliegenheiten
A.3	Werkstattbindung	B	Beginn des Vertrags (Seite 24)
A.3.1	Was im Schadenfall zu beachten ist	B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
A.3.2	Zusatzleistungen bei Werkstattbindung	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
A.4	Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	B.2.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.4.1	Was ist versichert?	B.2.2	Kasko-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung
A.4.2	Wer ist versichert?	B.2.3	Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	B.2.4	Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes
A.4.4	Welche Leistungen bietet die Kraftfahrtunfallversicherung?	B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
A.4.5	Leistung bei Invalidität	B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf
A.4.6	Leistung bei Todesfall		

B.2.7	Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz	E.4	Zusätzlich bei Werkstattbindung - soweit vereinbart -
C	Beitragszahlung (Seite 24 bis 25)	E.4.1	Werkstattbindung
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	E.5	Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung	E.5.1	Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	E.5.2	Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	E.5.3	Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
C.2.1	Rechtzeitige Zahlung	E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	E.6.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
C.2.3	Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	E.6.2	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	E.6.3	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
C.4	Zahlungsperiode	E.6.4	Mindestversicherungssummen
C.5	Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen (Seite 28)
C.5.1	Rechtzeitige Zahlung	F.1	Pflichten mitversicherter Personen
C.5.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	F.2	Ausübung der Rechte
D	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Seite 25 bis 26)	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen
D.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung vor dem Versicherungsfall	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs (Seite 28 bis 30)
D.1.1	Vereinbarter Verwendungszweck	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
D.1.2	Berechtigter Fahrer	G.1.1	Vertragsdauer
D.1.3	Fahren mit Fahrerlaubnis	G.1.2	Automatische Verlängerung
D.1.4	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	G.1.3	Verträge mit einer befristeten Laufzeit
D.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
D.2.1	Alkohol und andere berauschende Mittel	G.2.1	Kündigung zum Ablauf
D.2.2	Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen (Rennen)	G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten (Obliegenheiten)?	G.2.3	Kündigung nach einem Schadenereignis
D.3.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	G.2.4	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
D.3.2	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	G.2.5	Kündigung bei Beitragserhöhung
E	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Versicherungsfall? (Seite 26 bis 28)	G.2.6	Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
E.1	In allen Versicherungssparten	G.2.7	Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur
E.1.1	Anzeigepflicht	G.2.8	Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung
E.1.2	Aufklärungspflicht	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
E.1.3	Schadenminderungspflicht	G.3.1	Kündigung zum Ablauf
E.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
E.2.1	Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	G.3.3	Kündigung nach einem Schadenereignis
E.2.2	Anzeige von Kleinschäden	G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
E.2.3	Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs
E.2.4	Bei drohendem Fristablauf	G.3.6	Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
E.2.5	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
E.2.5.1	Medizinische Versorgung	G.4	Kündigung einzelner Versicherungen
E.2.5.2	Medizinische Aufklärung	G.5	Form und Zugang der Kündigung
E.2.5.3	Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
E.2.5.4	Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
E.2.5.5	Beauftragung von Dienstleistern und Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte	G.7.1	Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber
E.2.6	Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung	G.7.2	Die Veräußerung muss uns angezeigt werden
E.2.6.1	Einholen unserer Weisung	G.7.3	Kündigung des Vertrags
E.2.6.2	Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht	G.7.4	Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
E.3	Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)		
E.3.1	Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs		
E.3.2	Einholen unserer Weisung		
E.3.3	Anzeige bei der Polizei		

G.8	Wagniswegfall	J.5	Änderung der Tarifstrukturen
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (Seite 30 bis 31)	K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (Seite 36)
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
H.1.1	Ruheversicherung	K.2	Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)
H.1.2	Umfang der Ruheversicherung	K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?
H.1.3	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	K.2.2	Auswirkungen auf den Beitrag
H.1.4	Wiederanmeldung	K.3	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels
H.1.5	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	K.4.1	Angaben zu Änderungen
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	K.4.2	Überprüfung der Tarifmerkmale
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	K.4.3	Folgen von unzutreffenden Angaben
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	K.4.4	Folgen von Nichtangaben
I	Schadenfreiheitsrabattsystem (Seite 31 bis 35)	K.5	Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	L	Meinungsverschiedenheiten (Seite 36 bis 37)
I.2	Ersteinstufung	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	L.1.1	Versicherungsombudsmann
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs	L.1.2	Versicherungsaufsicht
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht in der Fahrzeugversicherung (Vollkasko)	L.1.3	Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	L.2	Gerichtsstände
I.3	Jährliche Neueinstufung	L.2.1	Wenn Sie uns verklagen
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	L.2.2	Wenn wir Sie verklagen
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	L.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	M	Bedingungsänderungen (Seite 37)
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 und Klassen 0, S oder M	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	M.1.1	Gründe der Bedingungsanpassung
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?	M.1.2	Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	M.1.3	Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	M.1.4	Ihr Kündigungsrecht
I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können	N	Anzeigen und Mitteilungen (Seite 37)
I.5.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?
I.5.2	In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)	N.1.1	Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen
I.5.3	Bei Leasingfahrzeugen	N.1.2	Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?
I.5.4	Rabattschutz - Was ist Rabattschutz?	N.1.3	Entgegennahme durch Ihren Vermittler
I.6	Übernahme des Schadenverlaufs	O	Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten? (Seite 37 bis 38)
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	O.1	Wo haben Sie Versicherungsschutz?
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	O.1.1	Geltungsbereich
I.6.3	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	O.1.2	Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder
I.6.4	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	O.2	Internationale Versicherungskarte
I.6.5	Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern	P	Weitere Regelungen (Seite 38)
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	P.1	Mindestbeiträge
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	P.2	nicht belegt
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen (Seite 35 bis 36)	P.3	Kurzzeitkennzeichen
J.1	Typklasse	P.4	Beitragsberechnung der Ruheversicherung
J.2	Tarifänderung		
J.3	Kündigungsrecht		
J.4	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung		

Anhang 1:

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem (Seite 39 bis 42)

1. Pkw
2. Krafträder
3. Campingfahrzeuge und übrige Fahrzeuge

Anhang 2:

Art und Verwendung von Fahrzeugen (Seite 42)

1. Leichtkrafträder
2. Krafträder
3. Trikes
4. Quads
5. Pkw
6. Mietwagen
7. Taxen
8. Selbstfahrervermietfahrzeuge
9. Leasingfahrzeuge
10. Campingfahrzeuge
11. Werkverkehr
12. Gewerblicher Güterverkehr
13. Umzugsverkehr
14. Lieferwagen
15. Lkw
16. Zugmaschinen

Anhang 3:

Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer (Seite 43 bis 45)

1. Versicherungsumfang
2. Beginn des Vertrags und der Wartezeiten
3. Beitragszahlung
4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall (unverschuldete Arbeitslosigkeit)?
5. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Abkürzungsverzeichnis

Sie, Ihnen, Ihre etc.	Versicherungsnehmer/in
Wir, unser, unsere etc.	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
PfIVersG	Pflichtversicherungsgesetz
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
KfzPfIVV	Kraftfahrzeug- Pflichtversicherungsverordnung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
AO	Abgabenordnung
Kfz-USV	Kfz-Umweltschadensversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Stand 01. Mai 2022

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung inklusive Kfz-Umweltschadensversicherung
- Fahrerschutzversicherung
- Fahrzeugversicherung (Kasko)
- Kraftfahrtunfallversicherung
- Schutzbriefversicherung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 3 Ziffer 5.

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, werden nicht versichert.

Geltendes Recht und Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen und mitversicherten weiblichen Personen gemeint.

Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 (1) Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.3 Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.4 (1) Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(2) Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2.1 (1) Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs - ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge -, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,

- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechnete Insassen oder Beifahrer eines nach A.1.1.4 mitversicherten Fahrzeugs,

(2) Mitversicherte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 (1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

(2) Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Je geschädigte Person ist die Entschädigungsleistung auf 15 Mio. EUR begrenzt.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis.

(4) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.2 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

(5) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

(6) Bei Teilnahme an Festumzügen gelten für Schäden die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z.B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige Höchstgeschwindigkeit bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

(7) Abweichend von Absatz (2) ist bei der Kraftfahrtversicherung Basis die Entschädigungssumme je geschädigte Person auf 8 Mio. EUR begrenzt.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der KfzPflVV. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten,

die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung nach D.2.2.

Beschädigung des Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

A.1.5.5 (1) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

(2) Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie z.B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

Wie ist der Leistungsumfang?

A.1.6.1 (1) Wir leisten auch für Schäden, die durch Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten - und im Ausland genutzten - Selbstfahrervermietfahrzeug (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug) verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

(2) Wir leisten je Schadenereignis bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Wo besteht Versicherungsschutz?

A.1.6.2 Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

Wer ist versichert?

A.1.6.3 Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

Wie lange besteht Versicherungsschutz?

A.1.6.4 Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

Was ist nicht versichert?

A.1.6.5 (1) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

(2) Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die einschlägigen Vorschriften des PflVersG und der KfzPflVV kommen nicht zur Anwendung; somit besteht kein Direktanspruch nach

§ 115 VVG.

Was ist versichert?

A.1.7.1 Wir stellen Sie von öffentlichrechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche

und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.7.2 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt

5 Mio. EUR pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. EUR ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Wird durch dasselbe Schadenereignis zusätzlich ein Anspruch in der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgelöst, wird die Entschädigungsleistung aus der Kfz-USV auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Bei Verträgen mit gesetzlicher Mindestdeckung beläuft sich die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 1,12 Mio. EUR für Sachschäden.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.7.3 Versicherungsschutz gemäß A.1.7.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Was ist nicht versichert?

Neben den unter A.1.5 genannten Ausschlüssen gilt für die Kfz-USV zusätzlich folgendes:

A.1.7.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.7.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

A.1.7.6 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.7.7 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Wann endet die Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1.7.8 Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Neben den in E.1 und E.2 genannten Pflichten gilt für die Kfz-USV zusätzlich folgendes:

A.1.7.9 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

A.1.7.10 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.1.7.11 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.1.7.12 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.1.7.13 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.1.7.14 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6. gilt entsprechend.

A.1.8 Besondere Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaus-Tagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Gurtklausel)

Erleidet ein berechtigter Insasse (nach A.4.2.2) eines bei uns versicherten Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge hat, so leisten wir ab dem ersten Kalendertag des Krankenhausaufenthalts für maximal 28 Tage ein Krankenhaus-Tagegeld von 10 EUR je Person und Kalendertag.

Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen, Kuranstalten und Anstalten, die auch Rekonvaleszenten aufnehmen.

A.1.9 Eigenschadendeckung

Was ist versichert?

A.1.9.1 (1) Versichert sind auch Sachschäden an anderen auf Sie zugelassene Pkws, die durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs entstehen, wenn der Schaden von einem berechtigten Fahrer verursacht wurde.

Dadurch entstehende Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten und sonstige Ausfallkosten) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 50.000 EUR. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadenereignis.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz bei Eigenschäden.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.17). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

A.2.1.2 (1) Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug ein- oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Werkzeuge, Zusatzscheinwerfer und Ladekabel für Elektrofahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden),
- Mobiles Ladegerät für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern unter Verschluss verwahrt oder während des Ladevorgangs)
- Ladekarte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten

Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - gemäß A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis für folgende Fahrzeugteile von Elektro- und Hybridfahrzeugen kein Versicherungsschutz: Ladekabel, Wandladestation (Wallbox), mobiles Ladegerät und Ladekarte.

Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

A.2.1.3 (1) Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind nur gegen Zuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss verwahrt oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Die in der Liste nicht erwähnten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind beitragsfrei mitversichert. Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 20.000 EUR nicht übersteigt, entfällt eine Zuschlagsberechnung. Insoweit besteht auch keine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrags. Übersteigt der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 20.000 EUR, so berechnet sich der Zuschlag nur aus dem Wert, der 20.000 EUR übersteigt. In diesem Fall sind alle unter diese Liste fallenden Teile anzugeben. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen der Kaskobeitrag aus dem Gesamtwert berechnet wird.

- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning, Chiptuning, aber auch behindertengerechte Fahrzeugumbauten), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- alle sonstigen Fahrzeugumbauten, die zu einem geänderten Aussehen des Fahrzeugs und einer Wertsteigerung führen.

(2) Abweichend von Absatz (1) entfällt bei der Kraftfahrtversicherung Basis eine Zuschlagsberechnung, sofern der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner

mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 (1) Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

(2) Eine Unterschlagung ist auch dann versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug

- zum Gebrauch in seinem eigenem Interesse, wie z.B. für eine Wochenendfahrt,
- zur nicht gewerbsmäßigen Veräußerung,
- unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Versicherungsschutz besteht dabei, wenn Sie oder ein Verfügungsberechtigter das Fahrzeug dem Täter überlassen und folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überlassung erfüllt werden:

- Der versicherte Zeitraum bei einer Überlassung ist auf maximal eine Woche begrenzt
- Der Zweck der Überlassung des Fahrzeugs muss vertraglich bestimmt sein
- Das Fahrzeug darf einem Dritten nur überlassen werden, wenn dieser persönlich mit Namen und Adresse bekannt ist oder ein geeigneter Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) vorliegt
- Der Täter hat das Fahrzeug nicht Dritten überlassen (Leihe oder Vermietung).

Die Voraussetzungen hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen in Textform nachzuweisen. Bezüglich der Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung verweisen wir auf E.6.1.

(3) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

(4) Mitversichert sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der in Abs. 1 genannten Ursachen entstehen. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse, wie z.B. für eine Wochenendfahrt, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

(6) Abweichend von Absatz (4) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs.

Naturgewalten

A.2.2.3 (1) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (z.B. durch Starkregen verursacht), sowie Schneelawinen, Dachlawinen, Erdbeben (Geröll- und SchlammLawinen), Erdbeben, Erdsenkungen und Vulkanausbrüche.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dachlawinen sind von Gebäuden abgehende Schnee- und Eismassen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden. Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis Versicherungsschutz nur für Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung. Alle anderen unter A.2.2.3 genannten Ereignisse sind ausgeschlossen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 (1) Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Pkw mit Haarwild oder Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie mit Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen. Bei allen anderen Fahrzeugarten ist der Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(2) Abweichend von Absatz (1) sind bei der Kraftfahrtversicherung Basis Schäden mit Tieren auf einen Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes beschränkt. Unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenereignis.

A.2.2.4.1 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Erweiterter Versicherungsschutz bei Tierschäden“ ist entgegen A.2.2.4 auch der Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Pkw mit Tieren aller Art versichert. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasungen gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten inklusive Leuchtmittel. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir die Kosten für eine vorhandene Feinstaubplakette. Dies gilt auch für sonstige Vignetten, wenn der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht abgelaufen ist.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren.

Weitergehende Folgeschäden sind nicht mitversichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Folgeschäden an den angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden beschränkt sich auf 3.000 EUR je Schadenereignis.

Tierbisschäden

A.2.2.7 (1) Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden, insbesondere an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten des Fahrzeugs.

(2) Nicht versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z.B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z.B. bei Cabrios).

(3) Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Pkw oder seiner Teile selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Bei allen anderen Fahrzeugarten sind Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug oder seiner Teile selbst bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 EUR versichert.

(4) Abweichend von Absatz (1) und (2) sind bei der Kraftfahrtversicherung Basis unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden und Folgeschäden aller Art am Fahrzeug nicht versichert.

A.2.2.7.1 (1) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Tierbissfolgeschaden“ sind entgegen A.2.2.7 Abs. 3 auch durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Pkw selbst, bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000 EUR versichert.

(2) Nicht versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z.B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z.B. bei Cabrios).

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile oder des mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

Unfall

A.2.3.2 (1) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(2) Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

(3) Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pick Up durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fähren

A.2.3.4 (1) Bei der Benutzung von Schiffen / Fähren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug durch folgende Ereignisse beschädigt oder zerstört wird:

- das Schiff strandet, kollidiert, schlägt leck oder geht unter
- das Fahrzeug wird aufgrund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, Ihr Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Benutzung von Schiffen / Fähren entstehen.

A.2.3.5 Manipulation der Fahrzeugsoftware (Hacker-, Cyberangriff)

(1) Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung oder der Totalschaden des Fahrzeugs durch mut- oder böswilligen Eingriff in die Fahrzeugsteuerungssoftware (Cyberangriff). Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers sind nicht versichert.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Manipulation der Fahrzeugsoftware.

A. 2.3.6 Schäden am Akkumulator (Antriebs-Akku)

(1) Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind zusätzlich Schäden am Antriebs-Akku durch Ereignisse aller Art bis zu einer Höhe von 20.000 EUR versichert. Für technisch bedingten Kapazitätsverlust am Antriebs-Akku durch Alterung bzw. Verschleiß besteht kein Versicherungsschutz

(2) Abweichend von Absatz (1) sind bei der Kraftfahrtversicherung Basis Schäden am Antriebs-Akku durch Ereignisse aller Art nicht versichert.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, ggf. unter Abzug eines eventuell vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.6.1.

Neuwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.2 (1) Besteht eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für einen Pkw oder ein Kraftrad zahlen wir, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust (Totalentwendung) eintritt, den Neupreis des Fahrzeugs.

(2) Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Besitz dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (erste Eintragung im Brief). Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug mit einer Händlerzulassung mit einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war („Tageszulassung“). Die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen 80 % des Neupreises erreichen. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens - unter Berücksichtigung von Rabatten - für diesen Fahrzeugtyp oder, falls dieser nicht mehr hergestellt wird, für einen vergleichbaren Typ in gleicher Ausführung.

(3) Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neuwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

(4) Abweichend von Absatz (1) stellt bei der Kraftfahrtversicherung Basis die Höchstgrenze der Entschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs der Wiederbeschaffungswert dar (ggf. unter Abzug eines eventuell vorhandenen Restwerts).

A.2.5.2.1 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Erweiterte Neuwertentschädigung“ erstatten wir abweichend von A.2.5.2 Abs. 1 - sofern die übrigen in A.2.5.2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind - den Neupreis des Fahrzeugs, wenn der Totalschaden, die Zerstörung oder der Verlust (Totalentwendung) in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist. Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

A.2.5.3 (1) Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug (grundsätzlich erste Eintragung im Brief) noch um eine „Tageszulassung“ nach A.2.5.2. Abs. 2 der AKB.

(2) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Kaufpreisentschädigung“ zahlen wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für einen Pkw innerhalb einer Frist von 24 Monaten beginnend ab der erstmaligen Zulassung des Gebrauchtfahrzeugs auf Sie nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 bei Totalschaden, Zerstörung oder im Falle eines Verlusts (Totalentwendung) den Anschaffungspreis (Kaufpreis).

(3) Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Verpflichtungen (Kaufvertrag) gezahlt wurde. Der Kaufpreis ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

(4) Die Kaufpreisschädigung reduziert sich bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust um einen vorhandenen Restwert Ihres Fahrzeugs sowie um Wertverluste aufgrund nach dem Erwerb eingetretener und nicht fachgerecht behobener Mängel oder Schäden am Fahrzeug.

(5) Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

(6) Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre

A.2.5.4 (1) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Campingfahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

(2) Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.11 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Zerstörung, Verlust, Wiederbeschaffungswert oder Restwert des Fahrzeugs?

A.2.5.5 (1) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

(2) Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

(3) Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(4) Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.6) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

(5) Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland sowie Kosten der Zulassung und Überführung

A.2.5.6 (1) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw im Ausland - als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.2.4 ohne Deutschland - ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

(2) Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Zulassung und Überführung eines bei uns versicherten Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600 EUR.

(3) Abweichend von Absatz (1) und (2) ersetzen wir bei der Kraftfahrtversicherung Basis nicht die Kosten für die Verzollung des

Fahrzeugs oder die Kosten für die Zulassung und Überführung eines bei uns versicherten Ersatzfahrzeugs.

Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

A.2.5.7 Bei Zerstörung oder Verlust von fest im versicherten Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Entsorgungskosten

A.2.5.8 (1) Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 600 EUR.

(2) Abweichend von Absatz (1) ersetzen wir bei der Kraftfahrtversicherung Basis nicht die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs.

A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

Reparatur

A.2.6.1 (1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir - falls keine Werkstattbindung nach A.3 vereinbart wurde - die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten (einschließlich der zur Wiederherstellung notwendigen Betriebsstoffe) bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.6.1 b).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

(2) Bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur im Rahmen der Schadenkalkulation des Versicherers bzw. des Sachverständigengutachtens oder für den Fall, dass das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig im Rahmen der Schadenkalkulation bzw. des Sachverständigengutachtens repariert wird, ist die Leistungsgrenze nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern die Differenz zwischen diesem und dem Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs.

Abschleppen

A.2.6.2 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

Abzug „neu für alt“

A.2.6.3 (1) Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

(2) Abweichend von Absatz (1) verzichten wir bei der Kraftfahrtversicherung Basis nicht auf den Abzug „neu für alt“: Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, nehmen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug vor (neu für alt). Bei Pkw und Krafträdern ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs.

Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

A.2.6.4 Bei der Beschädigung von fest im versicherten Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Umsatzsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von entsprechenden Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.9.1 (1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.9.2 Sind Sie nach A.2.9.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs oder - wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche

Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe, sowie eventuelle Großabnehmerrabatte.

A.2.11 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

A.2.11.1 (1) Abweichend von A.2.11 verzichten wir in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bei Glasbruchschäden auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

(2) Bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs erstatten wir auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten, sofern die Reparatur in einer von uns vermittelten Werkstatt vorgenommen wird.

(3) Haben Sie einen Glasbruchschaden nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren (ausbessern) lassen, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85 % der nach Reparatur berechneten Kosten begrenzt.

(4) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras "Freie Werkstattwahl" entfällt die Verpflichtung zur Reparatur in einer von uns vermittelten Werkstatt. Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.12 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.12.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung – falls nicht nach A.2.20 gesondert vereinbart -, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs, falls nicht nach A.2.19 gesondert vereinbart.

Rest- und Altteile

A.2.12.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung

(1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

(2) Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

(3) Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer in Textform abgegebenen Schadenanzeige aus.

A.2.14 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

(1) Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

(2) Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigungsleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei einer vorsätzlichen Verursachung.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführen.

A.2.15 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.15.1 (1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber grundsätzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Wir sind allerdings berechtigt, bei

- Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile,
- Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insoweit gilt der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nicht.

(2) Abweichend von Absatz (1) verzichten wir bei der Kraftfahrtversicherung Basis nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wenn Sie allerdings das Leistungs-Extra „Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit“ vereinbart haben, verzichten wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber grundsätzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Genehmigte Rennen und Versicherungsschutz auf Rennstrecken

A.2.15.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.

Reifenschäden

A.2.15.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.15.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.15.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.16 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

(2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

(3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

(4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unter-liegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen gemäß A.2.5 bis A.2.16 entsprechend.

A.2.18 Schlossaustauschkosten

(1) Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern des versicherten Fahrzeugs, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

(2) Abweichend von Absatz (1) ersetzen wir bei der Kraftfahrtversicherung Basis nicht die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern des versicherten Fahrzeugs.

A.2.19 Erstattung von Mietwagenkosten (Ersatzwagen)

(1) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Ersatzwagen“ erstatten wir Ihnen in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 die Kosten für einen maximal leistungsgleichen (kW) Mietwagen. Die Höchstgrenzen pro Tag betragen hierbei brutto:

Leistung in Kilowatt Betrag in EUR

bis 55 kW	50,00
56 bis 90 kW	75,00
91 bis 125 kW	85,00
ab 126 kW	100,00

(2) Bei Reparatur

Wir ersetzen die Mietwagenkosten für den Zeitraum, in dem Sie Ihr Fahrzeug aufgrund eines versicherten Schadenereignisses

(Ausnahme: Glasbruch) und der erforderlichen vollständigen Reparatur nicht nutzen können, jedoch höchstens für 10 Tage. Der Reparaturauftrag muss von Ihnen unverzüglich erteilt werden. Bei einem fahrbereiten und verkehrssicheren Pkw darf die Fahrzeugabgabe an den Reparaturbetrieb allerdings nicht an einem Freitag oder vor einem Feiertag erfolgen, es sei denn, das Fahrzeug kann binnen eines Tages repariert werden.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht vollständig reparieren, erstatten wir die Mietwagenkosten für die entsprechend angefallene kürzere Reparaturdauer.

Nehmen Sie statt der Reparatur eine Ersatzbeschaffung vor, erstatten wir die Mietwagenkosten nur für den Zeitraum der veranschlagten Reparaturdauer, höchstens für 10 Tage.

(3) Bei Totalschaden und Totalentwendung

Erleidet Ihr Fahrzeug einen Totalschaden und schaffen Sie sich deswegen ein Ersatzfahrzeug an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, höchstens für zwanzig Tage, insgesamt für nicht mehr als 1.000 EUR. Die Ersatzbeschaffung muss von Ihnen unverzüglich eingeleitet werden. Dies gilt entsprechend auch im Falle der Totalentwendung.

(4) Ihren Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

(5) Zum Zwecke der Regulierung benötigen wir bei erfolgter Reparatur die Reparaturrechnung und im Falle der Ersatzbeschaffung die Anschaffungsrechnung sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des angeschafften Ersatzfahrzeugs in Kopie, sowie die Mietwagenrechnung. Die Abrechnung der Mietwagenkosten erfolgt grundsätzlich nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.20 Wertminderung

A.2.20.1 Was ist versichert?

(1) Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs zahlen wir eine Wertminderung in Höhe von 5 % der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten (inklusive Mehrwertsteuer) nach A.2.6.1 a), wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Beschädigung wurde durch folgende Schadenereignisse verursacht:
- Unfall, Mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismus) oder Kollision mit Tieren
- das Fahrzeug wurde nach A.2.6.1 a) fach- und sachgerecht repariert,
- die Höhe der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten beträgt mindestens 2.000 EUR inklusive der Mehrwertsteuer (A.2.8),
- das Fahrzeug ist am Schadentag maximal 5 Jahre alt.

(2) Abweichend von Absatz (1) besteht bei der Kraftfahrtversicherung Basis kein Versicherungsschutz für Wertminderung.

A.3 Werkstattbindung

Bei Abschluss der Werkstattbindung im Rahmen der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) gelten im Versicherungsfall abweichend von A.2.6.1 folgende Regelungen.

Ob Sie die Werkstattbindung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Freie Werkstattwahl“ entfällt eine Werkstattbindung und es gelten im Versicherungsfall die Regelungen nach A.2.6.1.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was im Schadenfall zu beachten ist

(1) Das Fahrzeug muss in einer von uns vermittelten Werkstatt repariert werden. Anderenfalls zahlen wir nicht den vollen Schadensbetrag.

(2) Sie verpflichten sich, die Reparatur des Fahrzeugs bei einem in der Bundesrepublik Deutschland eintretenden ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie sowie bei Glasbruch in einer von uns vermittelten Werkstatt in Auftrag zu geben.

Diese Verpflichtung gilt für alle Schäden durch

- Entwendung von Fahrzeugteilen nach A.2.17,
- Sturm und Hagel nach A.2.2.3,
- Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.4 bzw. A.2.2.4.1,
- Unfall nach A.2.3.2,
- mut- und böswillige Beschädigung nach A.2.3.3,
- Bruch an der Verglasung (in diesem Fall entfallen die Zusatzleistungen nach A.3.2).

Zur Festlegung der von uns vermittelten Werkstatt haben Sie sich mit uns unverzüglich in Verbindung zu setzen. Wir vermitteln dann die mit der Reparatur zu beauftragende Werkstatt. Erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne von Reparatur sind die in der vermittelten Werkstatt anfallenden bzw. ermittelten Reparaturkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug tatsächlich repariert wird.

(3) Im Reparaturfall erteilen Sie der von uns vermittelten Werkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt).

(4) Wird das Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt repariert, so übernehmen wir 85 % der nach Reparatur berechneten Kosten (Mindestabzug 50 EUR). Gleiches gilt, wenn Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und Ihnen deshalb von uns keine Werkstatt vermittelt werden konnte.

(5) Sie sind bei fiktiver Abrechnung - sofern keine Schadenkalkulation durch uns bzw. durch ein Sachverständigengutachten erforderlich ist - verpflichtet, den Kostenvorschlag in einer von uns vermittelten Werkstatt im Umkreis von maximal 15 km Ihres Wohnorts erstellen zu lassen. Folgen Sie dieser Werkstattempfehlung nicht, so übernehmen wir 85 % der erstattungsfähigen Aufwendungen des eingereichten Kostenvorschlags.

(6) Sonstige berechnete technische Abzüge bleiben von dieser Regelung unberührt und können jederzeit vorgenommen werden.

A.3.2 Zusatzleistungen bei Werkstattbindung

Wird das Fahrzeug in der von uns vermittelten Werkstatt auf Grund eines in A.3.1 Abs. 2 entstandenen ersatzpflichtigen Schadens an der Karosserie repariert, erhalten Sie folgende zusätzliche Leistungen (dies gilt nicht für Glasbruchschäden):

- das Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt;
- eine sechsjährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten von der vermittelten Werkstatt;
- ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur; die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

A.4 Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

(1) Stößt Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

(2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(3) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

(4) Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 (1) Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

(2) Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Was versteht man unter berechtigten Insassen

A.4.2.2 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Berechnung und Höhe der Leistung

A.4.5.3 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus ausschließlich unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Todesfall

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens 5.000 EUR. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 2 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, höchstens jedoch bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme; A.4.2.1 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.7.1 (1) Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung.

(2) Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit und Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.8.1 (1) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

(2) Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.

Zeitpunkt der Leistung

A.4.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.3 (1) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

(2) Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.8.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.8.1,

- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.8.5 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Genehmigte Rennen und Versicherungsschutz auf Rennstrecken

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben und innere Blutungen

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.5.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.5.2 Wer ist versichert?

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und

- bei Benutzung des Fahrzeugs für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist,
- bei sonstigen Reisen für Ihren Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Nicht unter den Begriff „sonstige Reisen“ fallen solche mit anderen Fahrzeugen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen.

(2) Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem

Schutzbrief steht nur Ihnen sowie dem Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zu.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend einen Selbstfahrervermietpersonenkraftwagen, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.5.4 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach O.1.1.

A.5.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen (auch bei unvorhergesehenen Naturkatastrophen, z.B. Lawinen, Erdbeben):

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.5.1 Wir organisieren die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.5.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Wir organisieren ein fachgerechtes Abschleppen Ihres Elektrofahrzeugs zur nächsten Ladesäule, sofern Sie Probleme mit Ihrem Akkumulator haben und das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht fahrbereit gemacht werden kann. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 Euro.

Bergen des Fahrzeugs

A.5.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.5.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.5.6.1 (1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach O.1.1 und

- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in A.5.6 angegebenen Zeit fahrbereit gemacht werden kann,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewayenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten, letztere bis zu 30 EUR.

Übernachtung

A.5.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten. Diese Leistung ist auf maximal drei Übernachtungen begrenzt. Wenn Sie die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.5.6.1 in Anspruch nehmen, bezahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder nach Diebstahl wieder aufgefunden wurde, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person, jedoch insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

Mietwagen

A.5.6.3 Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.5.6.1 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 EUR je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.5.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden ortsüblichen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.5.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen

(1) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(2) Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnort entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadensereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.5.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung

bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Person und insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

Rückholung von Kindern

A.5.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten, letztere bis zu 30 EUR.

Fahrzeugabholung

A.5.7.3 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Person und insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

A.5.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach O.1.1 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

A.5.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.5.8.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.5.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

A.5.8.4 Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt

werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden ortsüblichen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.5.8.5 Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Tod (des Versicherungsnehmers) auf Reisen

A.5.8.6 Sterben Sie auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Ersatz von Reisedokumenten

A.5.8.7 Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

A.5.8.8 Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.5.8.9 Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.5.8.10 Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Kosten für Krankenbesuch

A.5.8.11 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

A.5.8.12 Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernommen.

Reiserückrufservice

A.5.8.13 Ist es notwendig, Sie infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens von einer Reise durch Rundfunk zurückzurufen, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.5.8.14 Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.5.5 bis A.5.8.13 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.5.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen

(1) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.5.10 Verpflichtung Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Abs. 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen und Versicherungsschutz auf Rennstrecken

A.5.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.5.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Fahrerschutzversicherung

A.6.1 - nicht belegt -

A.6.1.2 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird

A.6.1.2.1 Was ist die Fahrerschutzversicherung?

Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Fahrerschutz“ kommt die Fahrerschutzversicherung für den Personenschaden des berechtigten Fahrers auf, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.1.2.2 Wann können Sie die Fahrerschutzversicherung abschließen?

Sie können die Fahrerschutzversicherung unter folgenden Voraussetzungen abschließen:

- Für das versicherte Fahrzeug besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei unserem Unternehmen;
- Ihr versichertes Fahrzeug ist ein Pkw

Die Fahrerschutzversicherung kann nicht abgeschlossen werden, wenn Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Schadenklasse (S oder M, siehe Anhang 1) zugrunde liegt.

A.6.1.2.3 Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung der Fahrerschutzversicherung?

Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 zusammenhängenden, vollständigen Nächten innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall. Dies gilt nicht, sofern der berechtigte Fahrer vor oder während des Krankenhausaufenthalts unfallbedingt verstirbt.

A.6.1.2.4 Verpflichtung Dritter (Subsidiarität)

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund eines Vertrags (auch Versicherungsvertrags) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Restschadenversicherung). Daher erbringen wir keine Leistungen, soweit der berechtigte Fahrer gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz seines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat. Die Fahrerschutzversicherung beinhaltet die Absicherung des verbleibenden Personenschadens des berechtigten Fahrers. Ausnahme: Soweit der berechtigte Fahrer einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende und entsprechend nachgewiesene Voraussetzungen vorliegen:

- Der berechtigte Fahrer hat den Anspruch in Textform geltend gemacht und
- der berechtigte Fahrer hat weitere zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihm billigerweise zumutbar waren.
- Der berechtigte Fahrer hat seinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

A.6.1.2.5 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Nicht zum Lenken des Fahrzeugs gehören z.B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.6.1.2.6 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und auch vertraglich zum Unfallzeitpunkt im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf dem Versicherungsschein) eingeschlossen ist.

A.6.1.2.7 Wer ist leistungsberechtigt?

Wird der berechtigte Fahrer verletzt, stehen die vereinbarten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur diesem zu.

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres stehen die für den Todesfall vereinbarten Leistungen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu. Unterhaltsberechtigte Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Der berechtigte Fahrer oder seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den berechtigten Fahrer oder im Fall des Todes des berechtigten Fahrers an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.

Die Ansprüche können nicht durch vom versicherten Fahrer abweichende Versicherungsnehmer oder Halter geltend gemacht werden.

A.6.1.2.8 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Fahrerschutzversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.6.1.2.9 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung orientiert sich am Anspruchsumfang der jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, ohne jedoch eine Leistungsverpflichtung analog der Krafthaftpflichtversicherung (Regulierung nach der Art eines Krafthaftpflichtversicherers) zu beinhalten.

Was leisten wir

Sind wir nach den Bestimmungen für die Fahrerschutzversicherung leistungspflichtig, übernehmen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen im Rahmen der dort genannten Leistungsgrenzen.

Dabei erfolgen alle Leistungen grundsätzlich in Form von Hilfeleistungen - analog der Naturalrestitution - durch von uns beauftragte Dienstleister. Nur in ungeeigneten Fällen erfolgt eine Geldentschädigung, jedoch nicht in Form einer fiktiven Abrechnung. Für Leistungen der beauftragten Dienstleister übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Hilfeleistungen werden für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit

des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenergebnis.

1. Wenn der berechnete Fahrer verletzt wird

Schmerzensgeld bis maximal 200.000 EUR

1.1 Bei Verletzungen zahlen wir ein Schmerzensgeld bis maximal 200.000 EUR. Die Bemessung zum Grund und zur Höhe erfolgt durch uns und orientiert sich an den Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Die Berechnung erfolgt dabei unter Verwendung der einschlägigen Schmerzensgeldtabellen (z.B. Hacks/Ring/Böhm). Wir sind dabei nicht an die Bemessung anderer Versicherer oder anderer Leistungsverpflichteter (z.B. andere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) zum Grund und zur Höhe gebunden.

Ausgeschlossen ist die Leistung einer Schmerzensgeldrente sowie die Leistung eines Hinterbliebenen-Schmerzensgelds. Die Hinterbliebenen können keinen Schmerzensgeldanspruch aus diesem Vertrag geltend machen.

Verdienstaufschlag bis maximal monatlich 10.000 EUR

1.2 Erleidet der berechnete Fahrer unfallbedingt eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen, zahlen wir die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR monatlich. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Sofern die verletzte Person selbstständig tätig ist, können wir die Leistung im Rahmen des Naturalersatz durch Stellung einer Ersatzkraft erbringen.

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt nach folgenden Regelungen:

- Bei erwerbstätigen Personen

Die Berechnung des Verdienstaufschlags erfolgt durch die Ermittlung des Durchschnitts der letzten maximal drei Jahre. Bei Erwerbstätigen ist der Einkommensnachweis dabei durch die Vorlage der Gehaltsabrechnungen sowie der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis oder aber z.B. bei Selbständigen durch Vorlage der Steuerbescheide der letzten drei Jahre zu erbringen. Bei der Berechnung erfolgt ein individueller Abzug der ersparten berufsbedingten Aufwendungen der Berufstätigkeit.

- Bei nichterwerbstätigen Personen

Für die Berechnung der Einkommensermittlung bei Nichterwerbstätigen (Arbeitslose, Schüler, Studenten, Hausfrauen, etc.) wird das zum Unfallzeitpunkt statistische Durchschnittseinkommen in Deutschland gemäß der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde gelegt.

Dieser ermittelte Verdienstaufschlag wird für die Zukunft nach den Werten des Verbraucherpreisindex jeweils angepasst.

Schadenminderungspflicht nach E.2.5

Der berechnete Fahrer muss zur Minderung des Schadens geeignete Umschulungsmaßnahmen durchführen und im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen anderen Beruf ausüben. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben sind mit uns abzustimmen. Wir unterstützen den berechtigten Fahrer bei der Suche nach geeigneten Umschulungsmaßnahmen und bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.

Kommt der berechnete Fahrer diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung in Abzug gebracht.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs.

Haushaltshilfe

1.3 Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH) von mindestens 20 % festgestellt, stellen wir eine geeignete Hilfskraft für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wie z.B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der einschlägigen Rechtsprechung. Uns bleibt (im Einzelfall) eine Geldleistung vorbehalten.

Ersetzt werden die Arbeiten, die zur Beseitigung der eingeschränkten Haushaltsführung objektiv erforderlich sind.

Der Nachweis über die Minderung der Haushaltsführung ist durch den entsprechenden Bescheid zu führen.

behindertengerechter Umbau bis maximal insgesamt 250.000 EUR

1.4 Erleidet der berechnete Fahrer unfallbedingt körperliche Einschränkungen, die einen Umbau der nachfolgenden Objekte erfordert, übernehmen wir den behindertengerechten Umbau bis maximal insgesamt 250.000 EUR für

- Wohnung oder Haus
- Pkw
- Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist, dass dieser Umbau zur Nutzung erforderlich und angemessen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Nicht übernommen werden, weitere anfallende mittelbare Kosten, wie z. B. erhöhte Kfz-Steuer oder Versicherungsbeiträge.

Pflegeleistungen

1.5 Wir organisieren die erforderlichen Pflegeleistungen und übernehmen dabei die Kosten für den unfallbedingten Pflegemehrbedarf bis zum maximal dreifachen Satz der/des jeweils festgestellten Pflegestufe/Pflegegrads.

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Pflegebedürftigkeit festgestellt, hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Bemessung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Pflegestufen/ Pflegegrade in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die Pflegeleistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

sonstige vermehrte Bedürfnisse

1.6 Wir organisieren alle weiteren unfallbedingten erforderlichen Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter einem der anderen Leistungen aufgeführt sind und übernehmen die entsprechenden Kosten. Hierzu zählen u.a. die Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand, Krankenrücktransport, Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie, Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen.

Die Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügen. Sie müssen unfallbedingt, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Übernahme medizinischer Gutachter- und Attestkosten erfolgen nur, wenn Gutachten bzw. Atteste von uns angefordert werden. Vorhandene Unterlagen, z.B. von anderen Versicherern sind uns vorzulegen.

Kosten durch Urlaubsmehrbedarf (z.B. durch die Unfallfolgen bedingte erhöhte Kosten für behindertengerechte Hotelausstattung) werden nicht übernommen.

Soforthilfe

1.7 Zur Abdeckung erster Kosten, wie z.B. Zuzahlungen im Krankenhaus zahlen wir bei einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt bereits ab dem ersten Tag einmalig eine Soforthilfe in Höhe von 250 EUR.

2. Wenn der berechtigte Fahrer stirbt

Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000 EUR

2.1 Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und entstehen den Hinterbliebenen durch den Wegfall des Arbeitsentgelts, Einkommens oder sonstiger Bezüge finanzielle Einbußen (Barunterhalt) und/oder eine objektive Minderung der Haushaltsführung (Naturalunterhalt) zahlen wir an die Hinterbliebenen die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von monatlich maximal 10.000 EUR. Die Höhe der Unterhaltsleistung für alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen orientiert sich an den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Haben im Einzelfall mehrere Hinterbliebene Unterhaltsansprüche und übersteigen diese Ansprüche die maximale Summe von 10.000 EUR, so sind die Hinterbliebenen untereinander im Verhältnis ihrer Ansprüche berechtigt. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung.

Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Zur Ermittlung der finanziellen Einbuße werden die unter A.6.1.2.9 "Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000 EUR" Regelungen berücksichtigt.

Drittleistungen werden nach A.6.1.2.4 auf den Anspruch angerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Schadenminderungspflicht

Der Hinterbliebene muss zur Minderung des Schadens eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Bei der Bemessung der Leistung müssen sich bezugsberechtigte Hinterbliebene zumutbare Erwerbstätigkeiten anrechnen lassen.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens

- bei Witwe/Witwer oder eingetragenen Lebenspartner mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs. Ändert sich der Familienstand des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet unsere Leistungspflicht ebenfalls.
- bei unterhaltspflichtigen/volljährigen Kindern nach Beendigung der ersten Ausbildung, spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs.

Stirbt der berechtigte Fahrer aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bzw. Unterhaltsleistungen. Die Vererbbarkeit oder Abtretung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrente oder Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen.

Beerdigungskosten

2.2 Stirbt der berechtigte Fahrer aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, erstatten wir pauschal Beerdigungskosten in Höhe von 5.000 EUR.

A.6.1.2.10 Fälligkeit, Leistung für den Anspruchsberechtigten

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns die Anspruchsanmeldung des berechtigten Fahrers und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dem berechtigten Fahrer über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Leistung oder Zahlung für den Anspruchsberechtigten

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Leistung oder Zahlung an den Anspruchsberechtigten an Sie selbst nur mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten verlangen.

A.6.1.2.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Vorsatz

2. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist

Psychische Reaktionen

3. Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Unfällen des Fahrers die infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen entstanden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt;
- bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

5. Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen und Rennstrecken

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen

Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach den DVR-Richtlinien.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

7. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen. Ausgeschlossen sind Sach- oder Personenfolgeschäden (z.B. Kleiderschäden, Bargeld- und Wertsachenverlust, Einsatz Rettungsschere infolge des Personenschadens und damit erhöhter Fahrzeugschaden) oder Vermögensschäden.

Schäden, die über das Lenken hinausgehen

10. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch den sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs z.B. Ein- und Aussteigen entstehen.

Schäden, die infolge des Genusses von Alkohol und anderer berauschender Mittel entstehen

11. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen.

Gurtpflicht

12. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt keinen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

A.6.1.2.12 Wie lange können Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung geltend gemacht werden?

Die Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des berechtigten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

A.6.1.2.13 Wann endet die Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung endet mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.6.1.2.14 Obliegenheiten

Alle Regelungen zu den Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs bzw. vor dem Versicherungsfall finden Sie in Abschnitt D der AKB.

Alle Regelungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall finden Sie in Kapitel E der AKB.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sobald Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, beginnt der Versicherungsschutz, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

B.2.3 Sobald Sie den Beitrag nach C.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach den Bestimmungen des VVG endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 (1) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

(2) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach der Klasse 0.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 (1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich unserer Mahnkosten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

(2) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

(4) Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

C.2.3 Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund der Bestimmungen des VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

(1) Versichern Sie anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,

- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

(2) Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.2 Abs. 3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G bzw. Ihrem Versicherungsschein geregelt.

(2) Für Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen können unterjährige Zahlungsperioden nicht vereinbart werden.

C.5 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 (1) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

(2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 (1) Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1.2 und C.2.2.

(2) Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftinzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlungsperioden vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf jährliche Zahlungsperiode.

D Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung vor dem Versicherungsfall

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 3.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 (1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(2) Hinweis: In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15.1, A.4.9.2 und A.6.1.2.11 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen (Rennen)

D.2.2 (1) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Dies gilt auch für die dazugehörenden Übungsfahrten.

(2) Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.15.2, A.4.9.3 und A.6.1.2.11 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten (Obliegenheiten)?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich eine in D.1 und D.2 geregelte Pflicht, haben Sie oder die mitversicherte Person keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person die Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(2) Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

(3) Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 1 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.2 (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung leistungsfrei sind.

(2) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Versicherungsfall?

E.1 In allen Versicherungssparten

Anzeigepflicht

E.1.1 (1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

Aufklärungspflicht

E.1.2 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist. Dazu zählt z.B. auch das Auslesen und Auswerten von fahrer- und fahrzeugbezogenen Daten aus dem Unfallfahrzeug durch einen von uns beauftragten Sachverständigen.

Schadenminderungspflicht

E.1.3 Sie sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 (1) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

(2) Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

E.2.5 (1) Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, muss der berechtigte Fahrer unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

(2) Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die den berechtigten Fahrer vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Der berechtigte Fahrer muss es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann der berechtigte Fahrer den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss der berechtigte Fahrer die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich der berechtigte Fahrer untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Der berechtigte Fahrer hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(3) Aufklärung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechtigte Fahrer muss alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere muss der berechtigte Fahrer unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise muss der berechtigte Fahrer uns vorlegen.

(4) Wahrung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechtigte Fahrer hat seinen Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit ihm dies zumutbar ist.

(5) Beauftragung von Dienstleistern und Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte

Vor Beauftragung von Dienstleistern oder Dritten ist der berechtigte Fahrer verpflichtet, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung

E.2.6

Einholen unserer Weisung

(1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

(2) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Diebstahl- (A.2.2.2), ein Brand- (A.2.2.1) ein Vandalismusschaden (A.2.2.2 Abs. 4) den Betrag von 500 EUR, oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich bei Werkstattbindung - soweit vereinbart -

Werkstattbindung

E.4.1 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2.2 und A.2.3 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt - auch zur Feststellung der Schadenhöhe - ausschließlich uns zu.

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,

- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern dies für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist. Andernfalls wird die Leistung nach A.4.8 nicht fällig.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie oder die mitversicherte Person keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person die Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(2) Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen müssen (z.B.: Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.2). In diesem Fall, können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie oder die mitversicherte Person nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie oder die mitversicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.2 (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

(2) Haben Sie oder eine mitversicherte Person die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.2 und E.1.3 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.3 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

(2) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.6.4 Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

(1) Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (z.B. 01. Januar).

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 (1) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Die Kündigungsfrist fängt für Sie erst ab dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(2) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.4 (1) Veräußern Sie das Fahrzeug bzw. wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

(2) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.5 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung. Wir teilen Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie

den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.7 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.8 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.2 Abs. 3).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen,

dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherungsart oder den gesamten Kraftfahrtversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

(2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

(3) Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrtversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur einen Vertrag kündigen.

(4) Kündigen Sie oder wir nur die Schutzbriefversicherung gelten Abs. 1 und 2 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform erklärt werden (z.B. schriftlich, Fax, E-Mail) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

G.7.1 (1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfall-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung.

(2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, und dessen bisherigen Schadenverlauf anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

(3) Den Versicherungsbeitrag der laufenden Zahlungsperiode können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

G.7.2 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.3 Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.4 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen.

Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.7.4 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 (1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

(2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns gemäß § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

(3) Die Regelungen nach H.1.1 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.2 (1) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

(2) Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ohne die Fahrerschutzversicherung),
- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.3 Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. abgeschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.4 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.5 (1) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

(2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

(3) Für Fahrten außerhalb der Saison, innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

(4) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

(2) Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser

durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

(3) Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs

Die nachfolgend genannten Sonderersteinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

(1) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft,

- a) wenn auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens die SF-Klasse 1/2, zugrunde liegt, oder
- b) wenn auf Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

c) wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder

d) wenn auf einen Elternteil von Ihnen ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

(2) Ist oder war für Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert, gilt nur die Regelung unter a). Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die SF-Klasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

(3) Voraussetzung für eine Einstufung nach I.2.2.1 ist, dass zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung (Vertragsabschluss) kein weiterer ruhender oder stornierter Vertrag auf Ihren Namen mit einer schlechteren Einstufung als SF-Klasse 1/2 besteht.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw entsprechend der SF-Klasse des Erstfahrzeugs

(1) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er entsprechend der SF-Klasse des Erstfahrzeugs eingestuft, wenn

- a) Sie eine natürliche Person sind und

b) wenn auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die gewünschte SF-Klasse eingestuft ist. Dies gilt auch, wenn dieser Pkw derzeit bei einem anderen Versicherungsunternehmen versichert ist und innerhalb der nächsten 12 Monate nach Vertragsabschluß für den Zweitwagen bei uns versichert wird, und

c) wenn Sie bzw. Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner auch Halter des weiteren Pkw ist.

(2) Dem Versicherungsvertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) die Schadenfreiheitsklasse der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) des Erstvertrags bis maximal SF-Klasse 30 zugrunde gelegt.

Sofern dem Erstvertrag eine bessere Einstufung als SF-Klasse 30 zu Grunde liegt, kann der Vertrag für das Zweitfahrzeug maximal eine Einstufung in die SF-Klasse 30 erhalten. Besteht für den Erstvertrag keine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), erfolgt die Einstufung nach I.2.3.

Für die Sondereinstufung gilt: Nutzen neben dem Versicherungsnehmer weitere Fahrer das Fahrzeug wird für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse das Geburtsjahr des jüngsten Fahrers zu Grunde gelegt. Der Vertrag kann höchstens in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden, die sich der jüngste Fahrer seit dem 18. Lebensjahr selbst hätte erfahren können.

(3) Fällt mindestens eine der unter I.2.2.2 a) bis c) genannten Voraussetzungen fort oder stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder erfüllt wurden, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die SF-Klasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

(4) Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage - abweichend von I.8 - der Schadenverlauf übermittelt, der sich ohne diese Sonderersteinufung ergeben hätte.

(5) Voraussetzung für eine Einstufung nach I.2.2.2 ist, dass zum Zeitpunkt der Sonderersteinufung (Vertragsabschluss) kein weiterer ruhender oder stornierter Vertrag auf Ihren Namen mit einer schlechteren Einstufung als der gewünschten SF-Klasse besteht.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht in der Fahrzeugversicherung (Vollkasko)

(1) Ist das Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach I.6.

(2) Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein,

sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen ausgestellt.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 01. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 und Klassen 0, S oder M

(1) Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

(2) Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02.01. bis 01.07. eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31.12. mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF 1/2 nach SF 1
- von Klasse 0 nach SF 1/2

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er gemäß den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 (1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen besteht und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wird, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

(2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn:

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir nur Leistungen aus der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8) und/oder der Fahrerschutzversicherung erbringen,
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen ohne eine Entschädigung geleistet zu haben,
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet,
- wir in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 (1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

(2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird der Vertrag in dem Kalenderjahr in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet wurde, als nicht schadenfrei behandelt. Die Rückstufung erfolgt in dem auf die erste erbrachte Entschädigungsleistung oder gebildete Rückstellung folgenden Kalenderjahr zur ersten Fälligkeit.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

I.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

Bei Leasingfahrzeugen

I.5.3 Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

Rabattschutz - Was ist Rabattschutz?

I.5.4 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Rabattschutz“ führt Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt aber auch keine Weiterstufung in die nächstbessere SF-Klasse. Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wann können Sie den Rabattschutz abschließen?

I.5.4.1 Sie können den Rabattschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Fahrzeug ist ein Pkw und
- Ihr Versicherungsvertrag ist in der beantragten Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung) mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft und
- innerhalb der letzten 24 Monate ab Vertragsbeginn ist in der Versicherungsart, für die der Rabattschutz beantragt worden ist (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung) kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1 und der Vorvertrag bestand bei uns und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

Bei Beantragung zur Übernahme des Schadenverlaufs nach I.6.1.2.1 oder I.6.1.2.2 müssen zusätzlich die von der Änderung betroffenen Verträge innerhalb der letzten 24 Monate ab Vertragsbeginn schadenfrei verlaufen sein, es sei denn, der Rabattschutz war bereits für den zu übernehmenden Schadenverlauf vereinbart.

Laufzeit und Kündigung

I.5.4.2 (1) Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Der Rabattschutz wird für die Dauer eines Versicherungsjahres abgeschlossen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Versicherungsjahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

I.5.4.3 Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

Wann gilt der Rabattschutz nicht?

I.5.4.4 (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei Antragstellung eine der unter I.5.4.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

(2) Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt. Dies gilt nicht für den Fall einer schadenbedingten Rückstufung des

Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) schlechter als SF-Klasse 1.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.4 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

• von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

I.6.1.2.1 Sie haben außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

• bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

I.6.1.2.2 Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Sie haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Untere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.1 Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen.

Mittlere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.2 Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Obere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.3 Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw bis 10 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 120 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

I.6.2.2 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) übernehmen wir nur gemeinsam.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.3 (1) Die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person ist möglich für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Die Voraussetzungen hierfür sind:

(2) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Familienangehörigen oder eine juristische Person (z.B. Ihr Arbeitgeber). Familienangehörige sind Eltern und Kinder bzw. mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Großeltern oder Enkel.

(3) Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere:

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabatts berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

(4) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen.

(5) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

(6) Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers des Dritten nach I.8 nachgewiesen.

(7) Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf und
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.4.1 (1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate und höchstens 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

(2) Werden Schadenfälle im Kalenderjahr der Unterbrechung gemeldet, werden diese bei Übernahme des Schadenverlaufs als schadenbelastend berücksichtigt.

Im Folgejahr der Übernahme

I.6.4.2 (1) In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

(2) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens 6 Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

(3) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als 6 Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

(4) Die Regelungen gelten entsprechend, wenn nach einer Ruheversicherung nach 18 Monaten das Fahrzeug wieder in Betrieb gesetzt wird.

I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 mit Ausnahme von I.6.2.3 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 (1) Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) können nur zusammen abgegeben werden.

(2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4.

Befand sich Ihr Vertrag in Klasse S oder M, bleibt die Einstufung in S oder M bestehen.

(3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragsstellung genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

I.8.2. Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesen auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

(1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

(2) Wir ermitteln einmal jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Die Änderung der Beiträge richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Beitragsüberprüfung folgt. Bei der Ermittlung der Beiträge wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typklassen bei der Änderung zu berücksichtigen. Dies kann zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Tarifänderung

(1) Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.5 belehren.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Typklassen.

(4) Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags oder aufgrund Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale) ergeben.

J.3 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1 und J.2 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.5 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

J.5 Änderungen der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen),
- die Typklassen,
- die Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale),

zu ändern, um ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung sicherzustellen. Die geänderten Regelungen müssen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Dasselbe gilt, wenn wir die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale) durch andere ersetzen oder neue hinzufügen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Verändern Sie oder eine mitversicherte Person während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Zusätzlich wurden in der Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung folgende Tarifmerkmale berücksichtigt“ aufgeführtes Tarifmerkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 (1) Der neue Beitrag gilt frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen.

(2) Eine Änderung der jährlichen Fahrleistung in Kilometern ist unter Nennung des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte jährliche Fahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abweichung eingetreten ist.

K.3 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Berechnet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters und wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab dem Zeitpunkt, an dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen, nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

Eine Region, in der der Wohnsitz des Fahrzeughalters liegt, besteht aus einem oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchem Postleitzahlenbereich Ihr Vertrag zugeordnet ist.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)

Angaben zu Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Zusätzlich wurden in der Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung folgende Tarifmerkmale berücksichtigt“ aufgeführten Tarifmerkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Tarifmerkmale

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Tarifmerkmale, wie z.B. „jährliche Fahrleistung“ oder „Vertragsdauer beim Vorversicherer“, zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, den Beitrag zu verlangen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Folgen von Nichtangaben

K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, nach den für Sie ungünstigsten Angaben zu berechnen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

(1) Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (gemäß Anhang 3), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

(3) Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.6.

L Meinungsverschiedenheiten

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000* / Fax: 0800 3699000*

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

*(kostenfreie Rufnummer für Anrufe aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0 / Fax: 0228 4108-1550

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.16 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderungen

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?

Gründe der Bedingungsanpassung

M.1.1 Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige/gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

M.1.2 Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

M.1.3 Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Ihr Kündigungsrecht

M.1.4 Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.8 kündigen.

N Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?

Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

N.1.1 Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Entgegennahme durch Ihren Vermittler

N.1.2 Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

O Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?

O.1 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

O.1.1 Sie haben Versicherungsschutz im geographischen Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Für die Schutzbriefversicherung besteht darüber hinaus auch

Versicherungsschutz für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder

O.1.2 Falls Sie außerhalb dieser Gebiete Versicherungsschutz benötigen, muss dies mit uns gesondert vereinbart werden.

O.2 Internationale Versicherungskarte

O.2.1 (1) Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, richtet sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben sind. Des Weiteren erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

(2) Die Internationale Versicherungskarte können Sie bei uns anfordern.

P Weitere Regelungen

P.1 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag einer Teilzahlung ist 10 EUR.

P.2 nicht belegt

P.3 Kurzzeitkennzeichen

(1) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt.

(2) Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich des Schadenverlaufs in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

P.4 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

(1) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte beitragsfreie Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen von H.1 abgeschlossen werden.

(2) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) noch eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) nach Abs. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte beitragsfreie Fahrzeug-Ruheversicherung im Rahmen von H.1 abgeschlossen werden.

(3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	16	16
49 Kalenderjahre	SF 49	17	17
48 Kalenderjahre	SF 48	17	17
47 Kalenderjahre	SF 47	17	17
46 Kalenderjahre	SF 46	17	17
45 Kalenderjahre	SF 45	17	17
44 Kalenderjahre	SF 44	17	17
43 Kalenderjahre	SF 43	18	17
42 Kalenderjahre	SF 42	18	18
41 Kalenderjahre	SF 41	18	18
40 Kalenderjahre	SF 40	18	18
39 Kalenderjahre	SF 39	18	19
38 Kalenderjahre	SF 38	19	19
37 Kalenderjahre	SF 37	19	19
36 Kalenderjahre	SF 36	19	19
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23	22
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	24	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	23
25 Kalenderjahre	SF 25	25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25	24
23 Kalenderjahre	SF 23	26	24
22 Kalenderjahre	SF 22	26	25
21 Kalenderjahre	SF 21	27	25
20 Kalenderjahre	SF 20	28	26
19 Kalenderjahre	SF 19	28	26
18 Kalenderjahre	SF 18	29	27
17 Kalenderjahre	SF 17	29	27
16 Kalenderjahre	SF 16	30	28
15 Kalenderjahre	SF 15	31	28
14 Kalenderjahre	SF 14	32	29
13 Kalenderjahre	SF 13	33	29
12 Kalenderjahre	SF 12	34	30
11 Kalenderjahre	SF 11	35	31
10 Kalenderjahre	SF 10	36	31
9 Kalenderjahre	SF 9	38	32
8 Kalenderjahre	SF 8	39	33
7 Kalenderjahre	SF 7	41	34
6 Kalenderjahre	SF 6	43	35
5 Kalenderjahre	SF 5	45	36
4 Kalenderjahre	SF 4	47	37
3 Kalenderjahre	SF 3	50	39
2 Kalenderjahre	SF 2	54	41
1 Kalenderjahr	SF 1	60	45
-	SF 1/2	68	50
-	S	80	-
-	0	100	60
-	M	120	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Für die Kraftfahrtversicherung Basis gilt eine geänderte Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	1 Schaden	2 und mehr Schäden
Abweichend für Tarif Basis				
	nach Klasse		nach Klasse	
SF 50	SF 31	SF 12	SF 29	SF 10
SF 49	SF 27	SF 11	SF 25	SF 9
SF 48	SF 26	SF 10	SF 24	SF 8
SF 47	SF 26	SF 10	SF 24	SF 8
SF 46	SF 25	SF 9	SF 23	SF 7
SF 45	SF 24	SF 9	SF 22	SF 7
SF 44	SF 23	SF 9	SF 21	SF 7
SF 43	SF 23	SF 9	SF 21	SF 7
SF 42	SF 22	SF 8	SF 20	SF 6
SF 41	SF 22	SF 8	SF 20	SF 6
SF 40	SF 21	SF 8	SF 19	SF 6
SF 39	SF 21	SF 7	SF 19	SF 5
SF 38	SF 20	SF 7	SF 18	SF 5
SF 37	SF 19	SF 7	SF 17	SF 5
SF 36	SF 19	SF 7	SF 17	SF 5
SF 35	SF 18	SF 6	SF 16	SF 4
SF 34	SF 18	SF 6	SF 16	SF 4
SF 33	SF 17	SF 6	SF 15	SF 4
SF 32	SF 17	SF 5	SF 15	SF 3
SF 31	SF 16	SF 5	SF 14	SF 3
SF 30	SF 16	SF 5	SF 14	SF 3
SF 29	SF 15	SF 5	SF 13	SF 3
SF 28	SF 14	SF 4	SF 12	SF 2
SF 27	SF 14	SF 4	SF 12	SF 2
SF 26	SF 13	SF 4	SF 11	SF 2
SF 25	SF 13	SF 3	SF 11	SF 1
SF 24	SF 12	SF 3	SF 10	SF 1
SF 23	SF 12	SF 3	SF 10	SF 1
SF 22	SF 11	SF 2	SF 9	SF 1/2
SF 21	SF 10	SF 2	SF 8	SF 1/2
SF 20	SF 10	SF 2	SF 8	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 1	SF 7	S
SF 18	SF 9	SF 1	SF 7	S
SF 17	SF 8	SF 1	SF 6	S
SF 16	SF 7	SF 1	SF 5	S
SF 15	SF 7	SF 1	SF 5	S
SF 14	SF 6	SF 1/2	SF 4	0
SF 13	SF 6	SF 1/2	SF 4	0
SF 12	SF 5	SF 1/2	SF 3	0
SF 11	SF 4	SF 1/2	SF 2	0
SF 10	SF 4	SF 1/2	SF 2	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 1	0
SF 7	SF 2	0	SF 1/2	M
SF 6	SF 1	0	0	M
SF 5	SF 1	0	0	M
SF 4	SF 1	0	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Für die Kraftfahrtversicherung Basis gilt eine geänderte Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	1 Schaden	2 und mehr Schäden
Abweichend für Tarif Basis				
	nach Klasse		nach Klasse	
SF 50	SF 41	SF 25	SF 39	SF 23
SF 49	SF 35	SF 21	SF 33	SF 19
SF 48	SF 34	SF 21	SF 32	SF 19
SF 47	SF 33	SF 20	SF 31	SF 18
SF 46	SF 33	SF 20	SF 31	SF 18
SF 45	SF 32	SF 19	SF 30	SF 17
SF 44	SF 30	SF 18	SF 28	SF 16
SF 43	SF 29	SF 17	SF 27	SF 15
SF 42	SF 29	SF 17	SF 27	SF 15
SF 41	SF 28	SF 16	SF 26	SF 14
SF 40	SF 27	SF 16	SF 25	SF 14
SF 39	SF 26	SF 15	SF 24	SF 13
SF 38	SF 26	SF 15	SF 24	SF 13
SF 37	SF 25	SF 14	SF 23	SF 12
SF 36	SF 24	SF 14	SF 22	SF 12
SF 35	SF 24	SF 13	SF 22	SF 11
SF 34	SF 23	SF 13	SF 21	SF 11
SF 33	SF 22	SF 12	SF 20	SF 10
SF 32	SF 21	SF 12	SF 19	SF 10
SF 31	SF 21	SF 11	SF 19	SF 9
SF 30	SF 20	SF 11	SF 18	SF 9
SF 29	SF 19	SF 10	SF 17	SF 8
SF 28	SF 18	SF 10	SF 16	SF 8
SF 27	SF 18	SF 9	SF 16	SF 7
SF 26	SF 17	SF 8	SF 15	SF 6
SF 25	SF 16	SF 8	SF 14	SF 6
SF 24	SF 15	SF 7	SF 13	SF 5
SF 23	SF 15	SF 7	SF 13	SF 5
SF 22	SF 14	SF 6	SF 12	SF 4
SF 21	SF 13	SF 6	SF 11	SF 4
SF 20	SF 12	SF 5	SF 10	SF 3
SF 19	SF 12	SF 5	SF 10	SF 3
SF 18	SF 11	SF 4	SF 9	SF 2
SF 17	SF 10	SF 4	SF 8	SF 2
SF 16	SF 9	SF 3	SF 7	SF 1
SF 15	SF 9	SF 2	SF 7	SF 1/2
SF 14	SF 8	SF 2	SF 6	SF 1/2
SF 13	SF 7	SF 1	SF 5	0
SF 12	SF 6	SF 1	SF 4	0
SF 11	SF 6	SF 1	SF 4	0
SF 10	SF 5	SF 1/2	SF 3	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	SF 2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 1	M
SF 7	SF 3	0	SF 1	M
SF 6	SF 2	0	SF 1/2	M
SF 5	SF 1	0	0	M
SF 4	SF 1	0	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK*
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	19	19
19 Kalenderjahre	SF 19	20	22
18 Kalenderjahre	SF 18	20	23
17 Kalenderjahre	SF 17	20	23
16 Kalenderjahre	SF 16	21	24
15 Kalenderjahre	SF 15	21	24
14 Kalenderjahre	SF 14	22	25
13 Kalenderjahre	SF 13	22	26
12 Kalenderjahre	SF 12	23	27
11 Kalenderjahre	SF 11	24	28
10 Kalenderjahre	SF 10	24	28
9 Kalenderjahre	SF 9	25	29
8 Kalenderjahre	SF 8	26	30
7 Kalenderjahre	SF 7	28	32
6 Kalenderjahre	SF 6	29	34
5 Kalenderjahre	SF 5	31	37
4 Kalenderjahre	SF 4	33	39
3 Kalenderjahre	SF 3	37	43
2 Kalenderjahre	SF 2	40	46
1 Kalenderjahr	SF 1	48	55
-	SF 1/2	63	78
-	0	90	100
-	M	130	120

* gilt nicht für Leichtkrafträder und Trikes

2.2 Rückstufung in Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Für die Kraftfahrtversicherung Basis gilt eine geänderte Rückstufung im Schadenfall bei Krad

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	1 Schaden	2 und mehr Schäden
			Abweichend für Tarif Basis	
	nach Klasse		nach Klasse	
SF 20	SF 5	SF 1/2	SF 2	SF 1/2
SF 19	SF 3	SF 1/2	SF 2	SF 1/2
SF 18	SF 3	SF 1/2	SF 2	SF 1/2
SF 17	SF 2	SF 1/2	SF 2	SF 1/2
SF 16	SF 2	SF 1/2	SF 2	SF 1/2
SF 15	SF 2	SF 1/2	SF 1	0
SF 14	SF 2	SF 1/2	SF 1	0
SF 13	SF 2	SF 1/2	SF 1	0
SF 12	SF 2	SF 1/2	SF 1	0
SF 11	SF 1	0	SF 1	0
SF 10	SF 1	0	SF 1	0
SF 9	SF 1	0	SF 1	0
SF 8	SF 1	0	SF 1	0
SF 7	SF 1	0	SF 1/2	M
SF 6	SF 1	0	SF 1/2	M
SF 5	SF 1/2	M	SF 1/2	M
SF 4	SF 1/2	M	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M	SF 1/2	M
SF 1	0	M	0	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Für die Kraftfahrtversicherung Basis gilt eine geänderte Rückstufung im Schadenfall bei Krad

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	1 Schaden	2 und mehr Schäden
			Abweichend für Tarif Basis	
	nach Klasse		nach Klasse	
SF 20	SF 13	SF 5	SF 7	SF 4
SF 19	SF 8	SF 3	SF 7	SF 2
SF 18	SF 8	SF 2	SF 7	SF 2
SF 17	SF 7	SF 2	SF 6	SF 2
SF 16	SF 7	SF 2	SF 6	SF 1
SF 15	SF 7	SF 2	SF 6	SF 1
SF 14	SF 6	SF 2	SF 6	SF 1
SF 13	SF 6	SF 2	SF 5	SF 1
SF 12	SF 6	SF 2	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1	SF 4	SF 1/2
SF 10	SF 5	SF 1	SF 4	SF 1/2
SF 9	SF 4	SF 1	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 4	SF 1	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 3	SF 1	SF 2	SF 1/2
SF 6	SF 3	SF 1	SF 2	SF 1/2
SF 5	SF 2	SF 1	SF 2	SF 1/2
SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 1	0
SF 3	SF 1	SF 1/2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	SF 1	0
SF 1	SF 1/2	M	0	M
SF 1/2	M	M	0	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Campingfahrzeuge und übrige Fahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	70
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100
-	M	200	130

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden	aus SF-Klasse
nach Klasse				
SF 10	SF 3	SF 1/2	M	SF 10
SF 9	SF 2	0	M	SF 9
SF 8	SF 1	0	M	SF 8
SF 7	SF 1	0	M	SF 7
SF 6	SF 1	0	M	SF 6
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 5
SF 4	SF 1/2	0	M	SF 4
SF 3	SF 1/2	0	M	SF 3
SF 2	0	M	M	SF 2
SF 1	0	M	M	SF 1
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2
0	M	M	M	0
M	M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden	aus SF-Klasse
nach Klasse				
SF 10	SF 3	SF 1/2	M	SF 10
SF 9	SF 2	0	M	SF 9
SF 8	SF 1	0	M	SF 8
SF 7	SF 1	0	M	SF 7
SF 6	SF 1	0	M	SF 6
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 5
SF 4	SF 1/2	0	M	SF 4
SF 3	SF 1/2	0	M	SF 3
SF 2	0	M	M	SF 2
SF 1	0	M	M	SF 1
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2
0	M	M	M	0
M	M	M	M	M

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 2 Nr. 10 FZV);
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

2. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

3. Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4. Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6. Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7. Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

8. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO).

9. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11. Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

12. Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13. Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

14. Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

15. Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

16. Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 3: Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

1. Versicherungsumfang

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit befreien wir Sie als Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 54 Jahren von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Der Versicherungsumfang bleibt in der Kraftfahrzeughaftpflicht unverändert bestehen. In der Fahrzeugversicherung ist abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung eine Selbstbeteiligung von mindestens 300,- EUR in der Fahrzeugvollversicherung und 150,- EUR in der Fahrzeugteilversicherung vereinbart.

Ausnahme: Sie haben den Umfang Ihres Versicherungsvertrags innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ erhöht (z. B. durch Einschluss der Fahrzeugversicherung und/oder eines Leistungs-Extras) oder die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung reduziert. In diesen Fällen gilt für den Zeitraum der Beitragsbefreiung, der Versicherungsumfang, welcher 6 Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung vereinbart war.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1.2.1 Unverschuldete Arbeitslosigkeit

Sie werden nach Ablauf der Wartezeit (siehe unten) unverschuldet arbeitslos und sind nicht weiter gegen Entgelt tätig. Sie erhalten Arbeitslosengeld und suchen aktiv nach Arbeit.

Unverschuldet bedeutet, dass die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung Ihres Arbeitgebers ist und von Ihnen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Außerdem ist eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung unverschuldet.

1.2.2 Wartezeit und Karenzzeit

Ihr Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 6 Monaten (Wartezeit) und wurde von Ihnen oder uns nicht gekündigt. Weiter sind Sie als Arbeitnehmer seit mindestens 18 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt.

Ihre Arbeitslosigkeit dauert mindestens 6 Wochen an (Karenzzeit).

1.3 Wer ist versichert?

Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Sie als Versicherungsnehmer. Sonstige Personen – auch im Hauptvertrag mitversicherte Personen, wie z. B. der Fahrer des Fahrzeugs oder der Fahrzeughalter – sind nicht versichert. Die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist nicht auf Dritte übertragbar. Dies gilt auch für Fristen und Wartezeiten.

1.4 Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig angestellt ist. Kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind Selbstständige, Freiberufler, freiwillige Helfer im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende oder als Angestellte bei ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwister und deren Ehe-/Lebenspartner.

1.5 Wann stellen wir den Vertrag beitragsfrei?

Nach Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen vom Zeitpunkt Ihrer Arbeitslosigkeit angerechnet, frühestens ab Zugang Ihrer Mitteilung, stellen wir Ihren Vertrag zu Beginn des nächsten Kalendermonats beitragsfrei, wenn alle unter „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?“ aufgeführten Unterlagen vorliegen. Bis zu unserer Bestätigung sind Sie weiter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

1.6 Wann sind wir nicht zur Leistung verpflichtet?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung:

1.6.1 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln

Sie haben die Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Haben Sie die Arbeitslosigkeit grobfahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade des Verschuldens.

1.6.2 Fehlende Unterlagen

Sie kommen unserer Aufforderung, die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und ihrer Fortdauer (siehe „Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall“ 4.1) vorzulegen, nicht nach.

1.6.3 Tarife

Sie haben den Tarif Basis vereinbart, welcher die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ nicht beinhaltet.

1.6.4 Wartezeit und Karenzzeit

Sie werden während der Wartezeit von 6 Monaten ab Beginn Ihres Versicherungsvertrags arbeitslos und/oder Ihre Arbeitslosigkeit dauert keine 6 Wochen an.

1.6.5 Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Sie sind nicht als Arbeitnehmer (siehe 1.4) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt (z. B. Selbstständige, Freiberufler, Teilzeitkräfte oder Minijobs).

Ausnahme: Ihr Arbeitsverhältnis ist zeitlich auf mindestens 12 Monate befristet oder Ihr Arbeitsverhältnis endet nicht aufgrund des Ablaufs der Befristung.

1.6.6 Vorvertragliches Kündigungsverfahren

Bei Vertragsabschluss war bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen.

1.6.7 Ihr Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers im Ausland

Sie haben Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt.

1.6.8 Mahnverfahren

Zu Ihrem Vertrag haben wir Sie nach Kapitel C.2 der AKB zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert und die Frist von zwei Wochen ist verstrichen.

1.6.9 Ihr Lebensalter

Sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 55. bereits vollendet.

1.6.10 Krieg, innere Unruhen, Streik, Nuklearschäden

Die Arbeitslosigkeit tritt in Folge von Krieg, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden ein.

1.6.11 Fehlender Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sie haben aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

1.7 Wann endet die Beitragsbefreiung?

1.7.1 Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Beitragsfreistellung endet mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit (Ende der Arbeitslosigkeit), auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden beträgt und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt wird.

1.7.2 Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist

Die Beitragsbefreiung endet automatisch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung.

1.7.3 Sonstige Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Beitragsbefreiung endet auch mit der Beendigung des Versicherungsvertrags durch

- Ihre Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- Unsere Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall
- infolge eines Tarifwechsels
- Wegfall des Fahrzeugs nach der Außerbetriebsetzung (in diesem Fall gelten die Regelungen zum beitragsfreien Versicherungsschutz nach Kapitel H der AKB).

1.8 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Besteht nach Beendigung der Beitragsbefreiung der Versicherungsvertrag weiter, sind die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nach Kapitel C der AKB von Ihnen zu zahlen.

1.9 Wiederholte Arbeitslosigkeit

Auch im Fall einer wiederholten Arbeitslosigkeit oder nach Beendigung der Beitragsbefreiung (1.7) müssen Sie die unter 1.2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllen, d. h. bevor Sie die Beitragsbefreiung wieder in Anspruch nehmen können, müssen Sie für den Zeitraum von 12 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden angestellt sein.

2. Beginn des Vertrags und der Wartezeiten

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden AKB Kapitel B.

Die Wartezeit beginnt mit dem Beginn des Vertrags.

2.1 Bei Fahrzeugwechsel

Wechseln Sie Ihr Fahrzeug, d. h. Sie versichern anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug, wird dies im Rahmen der Wartezeiten berücksichtigt, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt
- zwischen Beginn und Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

Die Wartezeit wird bei Unterbrechungen um den Unterbrechungszeitraum verlängert.

2.2 Bei Änderung der Tarif- und Leistungsvarianten

Ändern Sie den Tarif Ihres bestehenden Vertrags, beginnt die Wartezeit mit dem Beginn des Vertrags. Bei Unterbrechungen wird

die Wartezeit um den Unterbrechungszeitraum verlängert, wenn zwischen Beginn und Ende der Unterbrechung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Als Unterbrechung gilt auch die Umstellung des Vertrags auf einen Tarif ohne die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“.

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden AKB Kapitel C. Die Leistung „Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit“ kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Sie bereits nach Kapitel C.2.2 AKB aufgefordert haben, den rückständigen Beitrag zu zahlen und die genannte Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall (unverschuldete Arbeitslosigkeit)?

4.1 Ihre Pflichten

Über die in den Ihrem Vertrag zugrundeliegenden AKB Kapitel E beschriebenen Pflichten hinaus haben Sie folgende Verpflichtungen, wenn Sie die Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ in Anspruch nehmen möchten

- Sie müssen uns Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit anzeigen (siehe auch 1.2 „Karenzzeit“)
- Sie müssen sich aktiv um Arbeit bemühen
- Sie müssen uns die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit sind von Ihnen folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bescheinigung Ihrer früheren Arbeitgeber, aus der die Beschäftigungsdauer und der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit hervorgehen
- eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit

Wir sind berechtigt, die Fortdauer der Arbeitslosigkeit und Ihre aktive Bemühung um Arbeit zu prüfen und Sie während des Zeitraums der Beitragsbefreiung aufzufordern, weitere Nachweise

der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen. Eventuelle entstehende Kosten für die Erbringung der Nachweise tragen Sie.

4.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten im Schadenfall

Kommen Sie unserer Aufforderung, die oben aufgeführten Nachweise vorzulegen, vorsätzlich nicht nach, haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade Ihres Verschuldens.

4.3 Vertragsänderungen und Fahrzeugwechsel

Eine Erhöhung des Versicherungsumfangs (z. B. Einschluss der Fahrzeugversicherung oder eines Leistungs-Extras) oder eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist während des Zeitraums der Beitragsbefreiung nicht möglich. In diesem Fall entfällt die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Wechseln Sie Ihr versichertes Fahrzeug, d. h. Sie versichern ein anderes Fahrzeug anstelle des bisher versicherten Fahrzeugs, führen wir die Beitragsbefreiung weiter, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck und Versicherungsumfang der Fahrzeuge gleich sind
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung „Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zugrunde liegt

- zwischen Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als 1 Monat vergangen ist.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugversicherungsvertrags, siehe AKB Kapitel G.

Bei Beendigung der Kraftfahrtversicherung für das versicherte Fahrzeug endet auch die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer.